

Spezial-Synopse

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Änderung

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; eingesehen Artikel 31 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, <i>verordnet:</i>	
	I.	
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 24.03.1998[SGS 211.1] (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 10 Zuständiges Departement ¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:	Art. 10 Abs. 1 ¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu: g ^{bis}) (neu) die administrative und organisatorische Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Schutzbehörde);	
Art. 13 Kommunale oder interkommunale Behörde	Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu) Kommunale oder interkommunale Behörde <u>Kantonale Behörden</u> (Überschrift geändert)	Art. 13 Abs. 2^{ter} (geändert)

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine von der Verwaltung unabhängige kommunale Behörde.</p> <p>² Die Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Schutzbehörde in einer vom Gemeindegesetz vorgesehenen Form zu ernennen.</p>	<p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Schutzbehörde) ist eine von der Verwaltung unabhängige kommunale Behörde. <u>Schutzbehörden sind administrative kantonale Behörden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>^{2bis} Sie sind administrativ dem für die Sicherheit zuständigen Departement angegliedert.</p> <p>^{2ter} Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden zwischen dem Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) aufgeteilt.</p>	<p>^{2ter} Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden zwischen dem vom Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) aufgeteilt <u>übernommen.</u></p>
	<p>Art. 13a (neu) Organisation und Sitz</p> <p>¹ Es bestehen 9 Schutzbehörden die entsprechend den Bezirksgerichten aufgeteilt sind und deren Sitze wie folgt festgelegt werden:</p> <p>a) in Brig für die Bezirke Goms, östlich Raron und Brig;</p> <p>b) in Visp für den Bezirk Visp;</p> <p>c) in Leuk-Stadt für die Bezirke Leuk und westlich Raron;</p> <p>d) in Siders für den Bezirk Siders;</p> <p>e) in Sitten für die Bezirke Ering und Gundis;</p> <p>f) in Sitten für den Bezirk Sitten;</p>	<p>Art. 13a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Es bestehen 9 Schutzbehörden, die entsprechend den Bezirksgerichten aufgeteilt sind und deren Sitze wie folgt <u>in einer Verordnung festgelegt werden:</u></p> <p>a) gelöscht</p> <p>b) gelöscht</p> <p>c) gelöscht</p> <p>d) gelöscht</p> <p>e) gelöscht</p> <p>f) gelöscht</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>g) in Martinach für die Bezirke Martinach und St-Maurice;</p> <p>h) in Sembrancher für den Bezirk Entremont;</p> <p>i) in Monthey für den Bezirk Monthey.</p>	<p>g) gelöscht</p> <p>h) gelöscht</p> <p>i) gelöscht</p>
<p>Art. 14 Zusammensetzung der Schutzbehörde</p> <p>¹ Die Schutzbehörde setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern zusammen. Diese werden vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt. Die Ernennungsbehörde stellt die interdisziplinäre Zusammensetzung sicher (Art. 440 ZGB). Es können auch Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder im interkommunalen Gebiet Mitglied sein.</p> <p>² Der Gemeinderichter oder einer der Gemeinderichter der Vereinigung, welcher gemäss den Grundsätzen der Gemeindevereinigungen bezeichnet wird, muss Mitglied der Schutzbehörde sein.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (neu) Zusammensetzung der Schutzbehörde (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Schutzbehörde setzt sich aus einem <u>über einen Universitätstitel der Rechtswissenschaft auf Masterstufe verfügenden und hauptamtlich tätigen</u> Präsidenten, zwei Mitgliedern <u>und</u>, <u>ernannt von der Ernennungsbehörde gemäss dem Gesetz über das Personal des Staates Wallis</u> sowie zwei Stellvertretern zusammen. Diese werden vom Gemeinderat oder vom ausführenden Organ der Gemeindevereinigung für vier Jahre ernannt. Die Ernennungsbehörde stellt die interdisziplinäre Zusammensetzung sicher (Art. 440 ZGB). Es können auch Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde oder im interkommunalen Gebiet Mitglied sein.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Sie hat eine oder mehrere Kammern, deren Befugnisse im internen Reglement festgelegt werden.</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>³ Die Schutzbehörde wird obligatorisch von einem Schreiber unterstützt, welcher Inhaber eines Universitätstitels der Rechtswissenschaft ist und von der Schutzbehörde für die Verwaltungsperiode ernannt wird. Bei Verhinderung oder Ausstand des Schreibers ernannt die Schutzbehörde einen stellvertretenden Schreiber.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat oder das ausführende Organ der Gemeindevereinigung setzt die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder und der Schreiber der Schutzbehörde fest.</p> <p>⁶ Die Haftung aus widerrechtlichen Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die unternommenen Schutzmassnahmen für ein Kind oder einen Erwachsenen (Art. 454 ZGB) wird in Artikel 19b geregelt, welcher analog angewandt wird.</p>	<p>^{2bis} Die Mitglieder und die Stellvertreter verfügen über eine anerkannte Ausbildung einer Hochschule oder einer höheren Fachschule und Berufserfahrung, namentlich in den Bereichen der Psychologie, der Pädagogik, der Sozialarbeit, der Buchhaltung oder der treuhänderischen Vermögensverwaltung.</p> <p>³ Die Schutzbehörde wird obligatorisch von einem Schreiber unterstützt, welcher Inhaber eines Universitätstitels der Rechtswissenschaft <u>auf Masterstufe ist, und von der Schutzbehörde für die Verwaltungsperiode ernannt wird. Bei Verhinderung oder Ausstandeinem Sekretariat, ernannt von der Ernennungsbehörde gemäss dem Gesetz über das Personal des Schreibers ernannt die Schutzbehörde einen stellvertretenden Schreiber</u> <u>Staates Wallis, unterstützt.</u></p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> <p>⁶ Aufgehoben.</p> <p>⁷ Die Ernennungsbehörde achtet darauf, dass die Mitglieder der Schutzbehörde, ihre Stellvertreter, ihr Schreiber und ihr Sekretariat sich weiterbilden.</p>	
	<p>Art. 14a (neu) Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder und der Stellvertreter</p> <p>¹ Als Mitglieder oder Stellvertreter der Schutzbehörde können Personen bezeichnet werden, welche:</p>	<p>Art. 14a Abs. 1</p> <p>¹ Als Mitglieder oder Stellvertreter der Schutzbehörde können Personen bezeichnet werden, welche:</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>a) die spezifischen Anforderungen von Artikel 14 Absatz 1 und 2^{bis} erfüllen,</p> <p>b) nicht verbeiständet sind,</p> <p>c) frei von Schuldbetreibungen und Einträgen im Strafregister sind, und</p> <p>d) unter 70 Jahre alt sind.</p>	<p>c) (geändert) frei von Schuldbetreibungen und <u>relevanten</u> Einträgen im Strafregister sind, und</p> <p>d) gelöscht</p>
	<p>Art. 14b (neu) Präsidium</p> <p>¹ Der Präsident leitet die Schutzbehörde, sorgt für ihr reibungsloses Funktionieren und die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes.</p> <p>² Er vertritt die Schutzbehörde nach aussen.</p> <p>³ Er übt gegenüber dem Personal die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.</p> <p>⁴ Falls der Präsident verhindert ist oder in den Ausstand tritt, wird er durch ein Mitglied vertreten.</p>	
<p>Art. 15 Beratungen und Entscheide</p> <p>² Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die vom Präsidenten des Gemeinderates oder nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, bezeichnet werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Kann die Schutzbehörde in einem besonderen Fall nicht bestellt werden, wird sie durch Mitglieder ad hoc vervollständigt, die vom Präsidenten des Gemeinderates oder nach den Grundsätzen, die die Gemeindevereinigung regeln, <u>von der administrativen Aufsichtsbehörde</u> bezeichnet werden.</p>	
<p>Art. 16 Aufsicht</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 (geändert)</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>¹ Der Staatsrat beaufsichtigt die Organisation der Schutzbehörde gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen.</p>	<p>Der Staatsrat beaufsichtigt die Organisation der Schutzbehörde <u>Die administrative und organisatorische Aufsicht über die Organisation der Schutzbehörden liegt beim Staatsrat,</u> gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen.</p> <p>^{1bis} Im Rahmen ihrer Aufsicht hat die Aufsichtsbehörde Zugang zu den Akten der Schutzbehörde in nicht anonymisierter Form.</p>	<p>¹ Die administrative und organisatorische Aufsicht über die Schutzbehörden liegt beim Staatsrat <u>und wird dem Sicherheitsdepartement,</u> gemäss den durch die Verordnung festgelegten Auflagen <u>übertragen.</u></p>
	<p>Art. 16a (neu) internes Reglement</p> <p>¹ Jede Schutzbehörde erlässt ein internes Reglement, in welchem sie ihre Organisation und Arbeitsweise festlegt.</p> <p>² Das interne Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	
<p>Art. 17 Grundsätze</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft übernimmt Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 (geändert) Grundsätze <u>Aufgabe</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft übernimmt <u>im Grundsatz</u> Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weder einer Privatperson noch dem kantonalen Jugendamt übertragen kann.</p>	
<p>Art. 18 Rechtlicher Status</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft ist eine kommunale Einrichtung.</p> <p>² Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe:</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft ist <u>Gemeinde oder die Gemeindevereinigung richtet im Grundsatz eine kommunale Einrichtung oder mehrere Berufsbeistandschaften pro Schutzbehörde ein.</u></p> <p>² Die Gemeinde erfüllt diese Aufgabe:</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>b) durch Delegation an eine andere Gemeinde, an eine Gemeindevereinigung oder an Dritte;</p>	<p>b) (geändert) durch Delegation an eine andere Gemeinde, an eine Gemeindevereinigung oder an Dritte <u>anerkannte gemeinnützige Einrichtung</u>;</p>	
<p>Art. 19 Verordnete Zusammenarbeit</p> <p>¹ Eine Gemeinde, die offensichtlich nicht in der Lage ist, den Betrieb einer Berufsbeistandschaft zu gewährleisten, kann vom Staatsrat angewiesen werden, in einer der nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c vorgesehenen Form zusammenzuarbeiten.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 19a Interne Organisation</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere vollamtliche oder teilamtliche Berufsbeistände.</p> <p>² Da die Behörde dem Berufsbeistand Mandate überträgt, die aufgrund ihres Aufwandes oder ihrer Komplexität keiner Privatperson anvertraut werden können, muss der Berufsbeistand über die erforderliche Eignung und die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.</p> <p>³ Die Berufsbeistandschaft hat:</p>	<p>Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3, Abs. 4 (neu) Interne-Organisation (<u>Überschrift geändert</u>)</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaft verfügt über einen oder mehrere vollamtliche <u>vollamtlich</u> oder teilmantliche <u>teilmantlich</u> <u>tätige</u> Berufsbeistände <u>und -vormunde</u>.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Die Berufsbeistandschaft hat:</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>a) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände die Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;</p> <p>b) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren.</p>	<p>a) (geändert) sicherzustellen, dass die Berufsbeistände <u>und -vormunde die an sie gestellten Anforderungen erfüllen dass sie die</u> Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen <u>und dass sie sich in zur Ausführung ihres Auftrages nützlicher Weise weiterbilden</u>;</p> <p>b) (geändert) die Vertraulichkeit der bearbeiteten Daten zu garantieren_;</p> <p>c) (neu) über genügend Personal zu verfügen;</p> <p>d) (neu) ein internes Kontrollsystem einzurichten.</p> <p>⁴ Der Staatsrat kann hinsichtlich des internen Kontrollsystems Empfehlungen an die Gemeinden und die anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen aussprechen.</p>	
<p>Art. 19b Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Der Kanton haftet direkt für Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Organen des Kindes- und Erwachsenenschutzes entsteht (Art. 454 ZGB).</p> <p>² Der Kanton hat ein doppeltes Rückgriffsrecht:</p> <p>a) gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, die bzw. der für die betroffene Berufsbeistandschaft verantwortlich ist;</p> <p>b) gegenüber dem Mandatsträger.</p>	<p>Art. 19b Aufgehoben.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>³ Artikel 14 und folgende des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt das Verfahren über den Rückgriff auf den Berufsbeistand oder Berufsvormund. Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung, wenn die Behörde das Mandat einer Privatperson überträgt.</p>		
	<p>Titel nach Art. 19b (neu) <i>1.2.1.3b Beistände und Vormunde</i></p>	
	<p>Art. 19c (neu) Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft</p> <p>¹ Die Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaft müssen:</p> <p>a) über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und spezifischen Kenntnisse verfügen;</p> <p>b) folgende Ausbildung aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine Ausbildung einer Hochschule oder einer höheren Fachschule als Sozialarbeiter, oder 2.eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung mit der nötigen Berufserfahrung; <p>c) der Ernennungsbehörde anlässlich der Anstellung einen aktuellen Betreibungsregisterauszug und einen aktuellen ordentlichen und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen. Dieser Vorgang wird alle zwei Jahre erneuert oder wenn die Ernennungsbehörde es für notwendig erachtet.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>² Der Staatsrat kann zuhanden der Gemeinden Empfehlungen erlassen zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate der Beistände und Vormunde der Berufsbeistandschaften.</p>	
	<p>Art. 19d (neu) Andere berufliche Beistände und Vormunde</p> <p>¹ Die Schutzbehörde kann berufliche Beistände und Vormunde bezeichnen, die nicht einer Berufsbeistandschaft, sondern einer anderen beruflichen Einrichtung angehören.</p> <p>² Sie achtet dabei darauf, dass diese über folgende Ausbildung verfügen:</p> <p>a) eine Ausbildung als Sozialarbeiter, oder</p> <p>b) eine als gleichwertig anerkannte, geeignete Ausbildung mit der nötigen Berufserfahrung.</p> <p>³ Anlässlich der Anstellung verlangt sie die Vorlage eines Betreibungsregistrauszuges und eines ordentlichen und eines Sonderprivatauszuges aus dem Strafregister. Dieser Vorgang wird alle zwei Jahre erneuert oder wenn die Schutzbehörde es für notwendig erachtet.</p> <p>⁴ Die Schutzbehörde erkundigt sich alljährlich, ob eine Weiterbildung durchlaufen wurde.</p> <p>⁵ Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien erlassen zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate anderer beruflicher Beistände und Vormunde.</p>	
	<p>Art. 19e (neu) Private Beistände und Vormunde</p>	<p>Art. 19e Abs. 3 (geändert)</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>¹ Private Beistände und Vormunde, die nicht aufgrund von besonderen Kompetenzen ernannt wurden und diejenigen, die ein Mandat zu Gunsten von Angehörigen übernommen haben, müssen binnen 6 Monaten ab ihrer Ernennung eine Ausbildung in Kindes- und Erwachsenenschutz absolvieren. Die Schutzbehörde stellt sicher, dass diese Ausbildung, deren Inhalt und Modalitäten auf dem Verordnungsweg definiert werden, absolviert wird.</p> <p>² Anlässlich der Anstellung des privaten Beistandes oder Vormundes verlangt die Schutzbehörde insbesondere die Vorlage eines Betreibungsregisterauszuges und eines ordentlichen und eines Sonderprivatauszuges aus dem Strafregister. Dieser Vorgang wird alle zwei Jahre erneuert oder wenn die Schutzbehörde es für notwendig erachtet.</p> <p>³ Die Schutzbehörde hält den privaten Beistand oder Vormund alljährlich dazu an, auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren.</p> <p>⁴ Der Staatsrat kann zuhanden der Schutzbehörden Richtlinien erlassen zum Profil, zu den Anforderungen und zur Anzahl Betreuungsmandate der privaten Beistände und Vormunde.</p>	<p>³ Die Schutzbehörde hält den privaten Beistand oder Vormund alljährlich dazu an, auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren. diesen <u>Aufsichtsbehörde organisiert jährliche Weiterbildungskurse. Die KESB ermutigen private Vormunde und Beistände, an, auf eigene Kosten eine Weiterbildung zu absolvieren. diesen Kursen teilzunehmen.</u></p>
	<p>Art. 19f (neu) Grosses Vermögen</p> <p>¹ Im Falle erheblicher beweglicher und/oder unbeweglicher Vermögenswerte einer Person unter Schutzmassnahme bestellt die Schutzbehörde eine Person mit besonderen Fachkenntnissen zum privaten Beistand oder privaten Vormund.</p>	<p>Art. 19f Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Im Falle erheblicher beweglicher und/oder unbeweglicher Vermögenswerte einer Person unter Schutzmassnahme bestellt die Schutzbehörde eine Person mit besonderen Fachkenntnissen zum privaten Beistand oder privaten Vormund.</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Vermögensgrenzwert und legt die Modalitäten zur Anwendung von Absatz 1 fest.</p> <p>³ Die Person mit besonderen Fachkenntnissen darf nicht angehören:</p> <p>a) einer Berufsbeistandschaft;</p> <p>b) einer anderen beruflichen Einrichtung.</p>	<p>^{1bis} Im Falle erheblicher unbeweglicher Vermögenswerte einer Person unter Schutzmassnahme kann die Schutzbehörde eine Person mit besonderen Fachkenntnissen zum privaten Beistand oder privaten Vormund ernennen.</p> <p>² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg den Vermögensgrenzwert <u>des beweglichen Vermögens</u> und legt die Modalitäten zur Anwendung von Absatz <u>der Absätze 1 und 1bis</u> fest.</p>
	<p>Titel nach Art. 19f (neu) <i>1.2.1.3c Zivilrechtliche Verantwortlichkeit</i></p>	
	<p>Art. 19g (neu)</p> <p>¹ Der Kanton haftet direkt für den Schaden, der durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Zusammenhang mit der Durchführung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen entsteht.</p> <p>² Der Kanton verfügt über ein Rückgriffsrecht auf die für die Berufsbeistandschaft(en) zuständige Gemeinde oder Gemeindevereinigung, mit oder ohne deren Verschulden.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>³ Er verfügt auch über ein Rückgriffsrecht auf die Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung zur Beschlussfassung berechtigten Personen oder Institutionen, sowie deren Hilfspersonen. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger regelt die Bedingungen des Rückgriffs.</p> <p>⁴ Die Gemeinden müssen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes über eine Haftpflichtversicherung verfügen.</p>	
<p>Art. 29 Ernennung</p> <p>² Wenn die Schutzbehörde keine geeignete Privatperson für die Führung eines Mandats findet, ersucht sie die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine geeignete Person vorzuschlagen.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Wenn die Schutzbehörde keine geeignete Privatperson für die Führung eines Mandats findet, ersucht sie <u>im Grundsatz</u> die zuständige Berufsbeistandschaft, ihr eine geeignete Person vorzuschlagen, <u>die zur Ausübung ihrer Tätigkeit über die notwendigen Fähigkeiten und spezifischen Kenntnisse verfügt.</u></p>	
<p>Art. 111 Ordentliche erstinstanzliche Behörde</p> <p>¹ Die ordentliche Schutzbehörde ist eine kommunale oder interkommunale Behörde (Art. 13 und 14).</p>	<p>Art. 111 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die ordentliche Schutzbehörde ist eine kommunale oder interkommunale <u>kantonale</u> Behörde (Art. 13 und 14)ff.).</p>	
	<p>Art. 114a (neu) Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht meldet der administrativen Aufsichtsbehörde die rechtskräftigen Entscheide, die es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt, in nicht anonymisierter Form.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>² Von der Meldepflicht nach Absatz 1 sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zwischenentscheide, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege;b) Nichteintretensentscheide;c) Abschreibungsverfügungen.	
	<p>Art. 116c (neu) Amtshilfe</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, der Schutzbehörde die erforderlichen Dokumente kostenlos zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Informationen zu verschaffen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.</p>	
	<p>Titel nach Art. 216 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom...</i></p>	
	<p>Art. T1-1 (neu) Personal</p> <p>¹ Die Stellen innerhalb der kantonalen Schutzbehörden werden durch eine Ausschreibung besetzt.</p> <p>² Vorrang haben Mitarbeiter von kommunalen/interkommunalen Schutzbehörden, sofern sie die Anforderungen der Stelle erfüllen.</p>	<p>Art. T1-1 Abs. 2^{bis} (neu)</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	<p>³ Mitarbeiter von kommunalen/interkommunalen Schutzbehörden haben keinen Anspruch auf Ernennung.</p>	<p>^{2bis} Bei der ersten Ernennung können abweichend von Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe a EGZGB Personen, die nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen, bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters zum Präsidenten der Behörde ernannt werden, sofern sie über eine mindestens fünfjährige, für die Funktion relevante Erfahrung verfügen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11.02.1998[SGS 160.5] (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 9a (neu) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Es können nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Schreiber der Behörde sein:</p> <p>a) die Mitglieder des General-, Gemeinde- oder Burgerrates;</p> <p>b) die Beamten und Angestellten der Einwohner- und Burgergemeinden;</p> <p>c) die Richter und Vizerichter der Gemeinden;</p> <p>d) die Mitglieder des Polizeigerichts.</p>	<p>Art. 9a Abs. 1</p> <p>¹ Es können nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Schreiber der Behörde sein:</p> <p>a) (geändert) die Mitglieder des General-, der Legislative, Exekutive und Judikative auf Gemeinde- oder Burgerrates, Kantons- und Bundesebene;</p> <p>b) (geändert) die Beamten und Angestellten der Einwohner- und Burgergemeinden;₂</p> <p>c) gelöscht</p> <p>d) gelöscht</p>

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Ehegatten, Verwandten in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates oder des gleichen Gerichtes sein.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Ehegatten, Verwandten<u>Verwandte</u> in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates-, <u>des gleichen Gerichts, Mitglieder oder des Stellvertreter der gleichen Gerichtes</u> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.</p>	
	<p>2. Der Erlass Gemeindegesetz (GemG) vom 05.02.2004[SGS 175.1] (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 6 Befugnisse und Gebietshoheit</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:</p> <p>j) das Sozialhilfe- und Vormundschaftswesen;</p>	<p>Art. 6 Abs. 1</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:</p> <p>j) (geändert) das Sozialhilfe-<u>Sozialhilfewesen-</u> und Vormundschaftswesen<u>die Berufsbeistandschaften</u>;</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 19.08.2020	Entwurf der Kommission IF (erste Lesung)
	Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	